

PRÜFUNGSBERICHT

zum Jahresabschluss der Stadt Drensteinfurt **für das Haushaltsjahr 2025**

A. Allgemeines

1. Vorwort

Gem. § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gem. § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Für den Jahresabschluss 2025 galt damit der Termin 30.06.2026.

Die Feststellung des durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses 2025 hat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW spätestens zum 31.12.2026 durch den Rat der Stadt Drensteinfurt zu erfolgen.

Der Jahresabschluss 2025 wurde durch den Kämmerer am 11.06.2026 aufgestellt und am gleichen Tag vom Bürgermeister bestätigt.

2. Prüfungsauftrag

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW definiert sich der Prüfungsauftrag wie folgt:

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfungsausübung erkannt werden.

Die Prüfungsergebnisse sind in dem vorliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Der Lagebericht ist gem. § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, als gesetzlicher Vertreter der Stadt Drensteinfurt, hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage der Stadt Drensteinfurt beurteilt.

a) Struktur der Schlussbilanz

Die Vermögenswerte sind zu 92,53 % langfristig gebunden, 85,78 % der Passiva sind längerfristige Finanzierungsmittel (Eigenkapital, Sonderposten, langfristige Rückstellungen)

b) Eigenkapitalausstattung

Das Eigenkapital verringert sich um 1,40 Mio. € auf 52,20 Mio. €. Die Höhe der Ausgleichsrücklage (als besonderer Teil des Eigenkapitals) verringert sich zum Vorjahr um 1,25 Mio. € auf 13,78 Mio. €.

c) Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,36 Mio. € ab und liegt damit über dem fortgeschriebenen Planansatz von -3,92 Mio. €, was einer Abweichung von 2,55 Mio. € entspricht.

d) Liquidität

Die liquiden Mittel erhöhen sich um 1,08 Mio. € auf 3,17 Mio. €. Geplant wurde mit einem negativen Finanzergebnis in Höhe von 1,00 Mio. €, somit beläuft sich die Abweichung zum Planansatz auf 2,08 Mio. €.

e) Kennzahlen zur Bilanzstruktur

Die „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die „Eigenkapitalquote 1“ verringerte sich zum Vorjahr auf 34,1 %. Die „Eigenkapitalquote 2“ bezieht die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge mit ein, da Sonderposten einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben. Diese „Eigenkapitalquote 2“ beläuft sich auf 72,8 %.

f) Bilanzkennzahlen zur Liquidität

Die „Liquidität 2. Grades“ gibt stichtagsbezogen das Verhältnis der liquiden Mittel und den kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten an und beträgt 61,5 %.

Die „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“, welche die kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis zur Bilanzsumme setzt, beläuft sich auf 10,6 %.

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war unter der Zuhilfenahme von Liquiditätskrediten im Haushaltsjahr 2025 jederzeit gegeben.

g) Bilanzkennzahlen zum kommunalen Vermögen

Zur Ermittlung der „Infrastrukturquote“ wird das Infrastrukturvermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme genommen. Diese beträgt 35,6 %.

Die „Abschreibungen“ werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Das Anlagevermögen ist dafür bestimmt, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen. Folglich sind die Abschreibungen faktisch überwiegend fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Teil der Aufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist. Sie beläuft sich bei der Stadt im Jahr 2025 auf 11,0 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr (11,0 %) unverändert geblieben.

Bei der Kennzahl „Investitionsquote“ werden die Bruttoinvestitionen von 2025 ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt, diese Kennzahl soll Aufschluss darüber geben, ob die Neuinvestitionen ausreichen, um den abschreibungsbedingten Werteverlust auszugleichen. Die „Investitionsdeckung“ beläuft sich auf 152,9 %, d.h., die Neuinvestitionen übersteigen deutlich die abschreibungsbedingten Werteverluste.

h) Schuldenentwicklung

Im Haushaltsjahr 2025 konnten die Schulden planmäßig in Höhe von 193 T€ abgebaut werden. Gleichzeitig mussten aber auch vier Förderdarlehen in Höhe von zusammen 4,42 Mio. € aufgenommen werden. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben sich somit im Jahr 2025 von 6,78 Mio. € auf 11,01 Mio. € erhöht. Darin enthalten sind Darlehen aus dem „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ sowie aus dem Förderprogramm des Landes „Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü)“.

Die „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote der Stadt im Jahr 2025 beläuft sich auf 0,7 %.

i) Kennzahlen zur Ertragsanalyse und Aufwandsanalyse

Die „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuererträge werden dabei ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen gesetzt. Die Steuerquote der Stadt beläuft sich im Jahr 2025 auf 59,8 % und sinkt damit im Vergleich zum Vorjahr (61,2 %) leicht um 1,4 Prozentpunkte.

Bei der „Zuwendungsquote“ werden die Erträge aus den Zuschüssen ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen gesetzt. Diese Kennzahl gibt Aufschluss darüber, inwieweit

die Kommune abhängig von Zuschüssen Dritter ist. Die Zuwendungsquote steigt im Vergleich zum Vorjahr von 17,8 % auf 20,8 %.

Die „Personalintensität“ setzt die Personalaufwendungen ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Diese beträgt im Haushaltsjahr 2025 21,8 % und steigt damit gegenüber dem Vorjahr (21,0 %). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Zuführung zur Pensionsrückstellung durch den Bürgermeisterwechsel einmalig ungewöhnlich hohen Personalaufwand verursacht hat.

Die „Transferaufwendungsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Mit ihr lässt sich beurteilen, in welchem Umfang die Transferaufwendungen (Umlagen an das Land und den Kreis, Sozialleistungen und freiwillige Zuschüsse) den kommunalen Haushalt belasten. Die Transferaufwandsquote der Stadt beträgt im Jahr 2025 39,8 % und steigt damit gegenüber dem Vorjahr (39,7 %).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zum 31.12.2025. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach insgesamt angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unter Punkt 3. durch die Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage ergänzt.

2. Stellungnahme zur künftigen Entwicklung und Risiken

Im Lagebericht geht der Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wie folgt ein:

- die Gewerbesteuererträge liegen im Jahr 2026 oberhalb des Ansatzes
- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer liegt im Jahr 2026 weiterhin auf hohem Niveau
- das größte Risiko der kommenden Jahre wird in der Liquiditätsplanung gesehen
- weitere Risiken werden in der Missachtung des Konnexitätsprinzips durch Land und Bund gesehen

Der Bürgermeister fasst abschließend zusammen, dass die aktuelle finanzielle Situation der Stadt Drensteinfurt stark von der gesamtwirtschaftlichen Lage abhängig ist und ein besonderes Risiko in der Entwicklung der Liquidität gesehen wird. Als Chancen werden die Baulandentwicklung und die Energiewirtschaft gesehen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Drensteinfurt

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen des Bürgermeisters im Jahresabschluss

und im Lagebericht zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt besonders hinzuweisen:

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,36 Mio. € aus. Damit konnte ein originärer Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz fällt das Ergebnis unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands um 2,25 Mio. € besser aus. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge und sonstige ordentliche Erträge sowie Einsparungen bei den Aufwendungen. Der Jahresfehlbetrag wird aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Diese hat dann einen Bestand von rd. 12,42 Mio. €.

Im Vergleich zur Planung hat die Liquidität um 2,08 Mio. € erhöht, als prognostiziert war. Der Bestand an liquiden Mitteln ist um 1,08 Mio. € erhöht worden und betrug zum 31.12.2025 insgesamt 3,17 Mio. €.

Die Investitionen in das Anlagevermögen betrugen im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 8,46 Mio. €. Die Abschreibungen betrugen im Gegenzug insgesamt 4,27 Mio. €.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Drensteinfurt. Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir, der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Drensteinfurt, haben den Jahresabschluss 2025 der Stadt Drensteinfurt – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2025 geprüft.

Es wurde eine stichprobenartige Prüfung über mehrere Ebenen (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung) hinweg durchgeführt.

Gegenstand der Prüfungshandlungen hinsichtlich des Lageberichtes waren insbesondere die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben.

D. Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Haushaltsplanverfahren

Der gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 wurde in der Ratssitzung vom 09.12.2024 eingebracht.

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2025 durch den Rat der Stadt Drensteinfurt wurde gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der Sitzung am 18.02.2025 gefasst.

Die Anzeige beim Landrat des Kreises Warendorf als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 5 GO NRW erfolgte am 21.02.2025. Mit Verfügung vom 20.03.2025 bestätigte der Landrat, dass keine Bedenken gegen die Haushaltssatzung bestehen.

Die Satzung wurde entsprechend § 80 Abs. 5 GO NRW in den amtlichen Bekanntmachungskästen und im Internet öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung datiert vom 28.03.2025.

1.2 Vorjahresabschluss zum 31.12.2024

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wurde dem Rat vom Bürgermeister mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.09.2025 zugeleitet.

In der Sitzung am 09.09.2025 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft. Anschließend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung in Form eines Prüfungsberichts schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.251.197,82 € wurde mit der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 sowie die zugehörige Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist in der Sitzung des Rates am 29.09.2025 erfolgt.

1.3 Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die Gemeinde aus § 102 Abs. 1 GO NRW. Der Jahresabschluss 2025 wurde nach den geltenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Drensteinfurt geprüften und mit einem schriftlichen Prüfungsbericht versehenen Vorjahresabschluss zum 31.12.2024 an.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sowie die jeweiligen Teilrechnungen sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgten nach den differenzierten Schemata der §§ 39, 40 und 42 KomHVO NRW. Es wurden keine Erweite-

rungen vorgenommen. Die Gemeinde hat die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Teilrechnungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 12.03.2025 vorgenommen.

Der Anhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften - insbesondere gemäß § 45 KomHVO NRW - erforderlichen Angaben.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

1.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1.4.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den jeweiligen Teilrechnungen sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde in dem vorliegenden Jahresabschluss 2025 erfolgte gemäß den Vorschriften der GO NRW, der KomHVO NRW sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

2. Organisation der Buchführung

Die Gemeinde erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW sowie in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften. Das Rechnungswesen der Gemeinde ist seit dem Haushaltsjahr 2008 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet. Die Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgt über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage.

Im Bereich der gesamten Finanzbuchhaltung wurde das Programm „Infoma newsystem“, Version 2025S1P3, der Firma Axians Infoma GmbH eingesetzt. Das Programm wird durch die Ostwestfalen-Lippe-IT (OWL-IT) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt und gewartet. Das Programm wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lemgo in Anlehnung an § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW geprüft.

Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet.

3 Belegwesen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig und fortlaufend erfasst. Die Buchführung ist beweiskräftig.

Das Belegwesen ist geordnet. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

Die Bücher der Stadt sind ordnungsgemäß geführt. Die Informationen aus den weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß im Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

E. Feststellungen und Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

1. Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2025

Die Bilanz ist gemäß § 42 KomHVO NRW als Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital der Gemeinde zum Abschlussstichtag ein wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungssystems.

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt. Somit wird die Mittelverwendung dokumentiert.

Die Passivseite der Bilanz weist die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Stadt aus. Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens belegt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt auf beiden Seiten nach Fristigkeiten.

So wird auf der Aktivseite zwischen Anlagevermögen (langfristig) und Umlaufvermögen (kurzfristig) unterschieden. Auf der Passivseite werden zuerst das Eigenkapital und dann das Fremdkapital gezeigt. Auch auf dieser Seite gilt das Fristigkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die allgemeine Rücklage vor der Ausgleichsrücklage (im Eigenkapital) und die Kredite für Investitionen vor den Krediten der Liquiditätssicherung stehen.

Als Schwerpunkt bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Bilanzpositionen ausgewählt:

- Erneuerung der Leichtathletikanlage auf der Sportanlage in Drensteinfurt
- Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Drensteinfurt

Alle Belege wurden seitens der Verwaltung während der Prüfung durch den Prüfungsausschuss digital vorgehalten und erläutert.

Die Feststellungen im Anhang zu den einzelnen Bilanzposten werden vom Prüfungsausschuss als zutreffend angesehen. Auf eine Wiederholung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

2. Feststellungen zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen unter der Beachtung des Bruttoprinzips getrennt nachzuweisen. Demnach sind sämtliche Vorschriften hinsichtlich der erfolgsmäßigen Abgrenzung eines Haushaltsjahres zu beachten. Aufgabe der Ergebnisrechnung ist es, das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch darzustellen sowie das Jahresergebnis zu ermitteln. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (der Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder der Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Neben der Ergebnisrechnung werden die Teilergebnisrechnungen auf Ebene der Produkte ausgewiesen.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen auf den zuvor genannten Ebenen entspricht den ausgewiesenen Werten in der Ergebnisrechnung.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen 38.836.136,96 € und liegen damit 1.790.123,04 € unter dem fortgeschriebenen Planwert.

Demgegenüber stehen ordentliche Erträge in Höhe von 37.327.509,61 €, die mit 865.059,61 € über dem fortgeschriebenen Ansatz liegen.

Das Jahresergebnis beträgt -1.364.736,95 € und fällt damit 2.554.403,05 € besser aus als geplant. Der veranschlagte globale Minderaufwand in Höhe von 300.000 € konnte damit erreicht werden.

Als Schwerpunkt bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Ertrags- und Aufwandsbereiche ausgewählt:

- Erträge aus der Grundsteuer B insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen durch die Grundsteuerreform
- Abweichungen bei den bilanziellen Abschreibungen aufgrund der Sofortabschreibungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Alle Belege wurden seitens der Verwaltung während der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss digital vorgehalten und erläutert.

Die Ergebnisrechnung wurde anhand der Belege während der Sitzung digital geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Rückfragen zu den Buchungen wurden durch die Verwaltung zufriedenstellend erläutert.

3. Feststellungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW ist die Übersicht über die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Gemeinde, in der die Zahlungen getrennt nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Unter Beachtung des Bruttoprinzips sind in der Finanzrechnung für sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungsarten jeweils Jahressummen auszuweisen, um die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr nach Art aufzuzeigen. Ferner ist die Finanzrechnung im NKF ein Element, das mit der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten „Kapitalflussrechnung“ verwandt ist. Das Prinzip der doppelten Buchführung wird dadurch um eine statistische Mitbuchung ergänzt.

Der Jahresanfangsbestand in der Finanzrechnung entspricht dem Jahresendbestand des Vorjahres. Der Jahresendbestand des Vorjahres findet sich in Zeile 41 (Liquide Mittel) in der

Spalte Ergebnis Vorjahr, der Jahresanfangsbestand des laufenden Jahres wird in der Zeile 39 (Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln) ausgewiesen.

Die Teilfinanzrechnungen haben hauptsächlich die Funktion einer Investitionsrechnung, wodurch eine Übersicht über durchgeführte Investitionsmaßnahmen auf Produktebene gegeben wird.

Die Summe aller Teilfinanzrechnungen entspricht den Werten in der Finanzrechnung. Weiterhin stimmt die Position Liquide Mittel in der Finanzrechnung mit dem gleichnamigen Bilanzposten überein.

Wesentliche Schwerpunkte bei der Prüfung der Finanzrechnung waren insbesondere folgende Ein- und Auszahlungsbereiche:

- Ein- und Auszahlungen für die Erneuerung der Leichtathletikanlage auf der Sportanlage in Drensteinfurt
- Ein- und Auszahlungen für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Drensteinfurt

Es wurden seitens der Verwaltung alle Belege während der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss digital vorgehalten bzw. erläutert.

Eine Belegprüfung wurde während der Ausschusssitzung digital durchgeführt. Es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Rückfragen zu den Buchungen wurden durch die Verwaltung zufriedenstellend erläutert.

4. Feststellungen zum Lagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und durch den Bürgermeister bestätigte Lagebericht ist dem Jahresabschluss 2025 beigelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Drensteinfurt vermittelt
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie
- im Wesentlichen die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

5. Feststellungen zum Anhang

Gem. § 38 Abs. 1 Ziffer 5 KomHVO NRW ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses, der den Vorgaben des § 45 KomHVO NRW entsprechen muss.

Der vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen.

Dem Anhang wurden jeweils die vier Pflichtanlagen - Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel und Eigenkapitalsspiegel – beigelegt. Auf die Pflichtanlage „Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen“ konnte verzichtet werden, da keine Mittel übertragen wurden. Diese entsprechen im Aufbau der KomHVO NRW und damit den vom Innenministerium empfohlenen Mustern.

6. Feststellungen zu den Gesamtaussagen des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen das Testat einschränkenden Einwendungen geführt. Hierzu werden in der nachstehenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat nähere Ausführungen gemacht.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsausschusses vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Drensteinfurt. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Stadt Drensteinfurt und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

7. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

7.1 Analyse der hauswirtschaftlichen Gesamtsituation

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlass vom 01.10.2008 ein sogenanntes NKF-Kennzahlenset herausgegeben.

Das NKF-Kennzahlenset der Stadt Drensteinfurt ist im Lagebericht enthalten. Die darin getroffenen Feststellungen sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses zutreffend und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat zum Jahresabschluss zum 31.12.2025 gem. § 59 Abs. 3 Satz 4 Gemeindeordnung NRW

Wir, der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Drensteinfurt, haben den Jahresabschluss der Stadt Drensteinfurt zum 31.12.2025 bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Drensteinfurt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) – und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2025 nebst Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vermittelt er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Drensteinfurt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dar.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2025 entgegenstehen.

Drensteinfurt, 22.06.2026



Florian Weiß
(Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss)